



Bekanntmachungen der Stadt Bexbach Meldungen aus dem Rathaus

Wahlbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 KWO / § 41 EuWO

1. Am 9. Juni 2024 finden die Wahlen

a) zum Europäischen Parlament und

b) zum Stadtrat der Stadt Bexbach
zum Ortsrat der Gemeindebezirke
der Stadt Bexbach
zum Kreistag des Saarpfalz-Kreises

c) zur Landrätin/zum Landrat des
Saarpfalz-Kreises
statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00
Uhr.

2. Die Stadt Bexbach ist in 17 allgemei-
ne Wahlbezirke und Briefwahlbezir-
ke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die
den Wahlberechtigten in der Zeit
vom 1. Mai 2024 bis spätestens 20.
Mai 2024 zugestellt worden sind, sind
die Wahlbezirke und die Wahlräu-
me angegeben, in denen die Wahlbe-
rechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur
Ermittlung des Briefwahlergebnisses
um 18.00 Uhr in der Galileo-Schule,
Eichendorffweg 1 in 66450 Bexbach
zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur
in dem Wahlraum des Wahlbezirkes
wählen, in dessen Wählerverzeichnis
sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten haben die
Wahlbenachrichtigung und ihren
amtlichen Personalausweis, Uni-
onsbürgerinnen und Unionsbürger
ihren gültigen Identitätsausweis,
oder Reisepass zur Wahl mitzubrin-
gen.

Die Wahlbenachrichtigung wird für
eine etwa notwendig werdende Stich-
wahl der Landrätin/des Landrates
des Saarpfalz-Kreises zurückgege-
ben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimm-
zetteln. Jede/jeder Wahlberechtigte

erhält bei Betreten des Wahlraumes
für die Wahl, zu der sie oder er wahl-
berechtigt ist, einen entsprechenden
Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

1. für die EUROPAAHL einen wei-
ßen Stimmzettel,

2. für die STADTRATSWAHL einen
gelben Stimmzettel,

3. für die ORTSRATSWAHL einen
orangefarbenen Stimmzettel,

4. für die KREISTAGSWAHL einen
grünen Stimmzettel und

5. für die WAHL ZUR LANDRÄ-
TIN/ZUM LANDRAT DES SAAR-
PFALZ-KREISES einen hellblauen
Stimmzettel.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat
für jede Wahl eine Stimme.

Bei der Europawahl enthält der
Stimmzettel jeweils unter fortlaufen-
der Nummer die Bezeichnung der
Partei und ihre Kurzbezeichnung
bzw. die Bezeichnung der sonsti-
gen politischen Vereinigung und ihr
Kennwort sowie jeweils die ersten 10

Bewerberinnen und Bewerber der
zugelassenen Wahlvorschläge und
rechts von der Bezeichnung der oder
des Wahlvorschlagsberechtigten
einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der Stadtratswahl, der Ortsrats-
wahl und der Kreistagswahl enthalten
bei der Verhältniswahl die Stimmzet-
tel die zugelassenen Wahlvorschlä-
ge in der Reihenfolge ihrer öffent-
lichen Bekanntgabe unter Angabe
des Namens der Partei oder Wähler-
gruppe, sofern sie eine Kurzbezeich-
nung verwenden, auch diese sowie
des Familiennamens, Vornamens
und Berufs der ersten fünf Bewerbe-
rinnen und Bewerber jeden Wahlvor-
schlages. Bei Wahlvorschlägen, die in
eine Gebietsliste und Bereichslisten
gegliedert sind, sind auf der Gebiets-
liste und den Bereichslisten je die er-
sten fünf Bewerberinnen und Bewer-
ber mit Familiennamen, Vornamen
und Beruf angegeben.

Bei der Wahl der Landrätin/des
Landrates des Saarpfalz-Kreises
enthalten die Stimmzettel die zuge-
lassenen Wahlvorschläge in der Rei-
henfolge ihrer öffentlichen Bekannt-
gabe unter Angabe des Namens der

3 Wege zur Briefwahl



**1. Online Antrag www.bexbach.de
aufrufen oder QR-Code scannen.**

2. Schriftlich

Antrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ausfüllen und an die Stadt schicken.

3. Wählen im Bürgerbüro

Gerne können Sie auch während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros vor Ort wählen.
Bitte beachten Sie, dass dies mit Wartezeit verbunden sein kann.

Partei/Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und des Wohnorts der Bewerberin / des Bewerbers jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann

a) durch Stimmabgabe an der

1. Europawahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Landkreises,
2. Stadtratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),
3. Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirks (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),
4. Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes),
5. Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Saarpfalz-Kreises in einem beliebigen Wahlbezirk seines Landkreises (§ 15 Abs. 3 i. V. m § 72 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes) oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde/vom Gemeindevahlleiter die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in den verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und

den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 15 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bexbach, den 14. Mai 2024
Der Gemeindevahlleiter



Christian Prech
Bürgermeister

Virtuelles Mehrgenerationenhaus Bexbach

Saarländerinnen und Saarländer mit Tablet und Smartphone vertraut zu machen und im Generationendialog neue Herausforderungen der digitalen Welt gemeinsam zu meistern: Das sind die Ziele der Virtuellen Mehrgenerationenhäuser – ein Projekt der Landesmedienanstalt Saarland, das durch das saarländische Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit gefördert wird.

Die Digitalisierung ist dabei, die Gesellschaft tiefgreifend zu verändern. Sie betrifft das Leben von uns Allen – egal in welchem Alter. Immer mehr alltagsrelevante Tätigkeiten wie Terminvereinbarung, Einkaufen und ein Großteil der zwischenmenschlichen Kommunikation finden im digitalen Raum statt.

Mit dem Projekt „Virtuelles Mehrgenerationenhaus“ bietet die Landesmedienanstalt Saarland (LMS) an 25 Standorten im Saarland regelmäßig stattfindende Tablet-Kurse an, um die digitale Teilhabe sowie Medien- und Digitaltalkompetenz aller Altersgruppen zu fördern. Zu alltagsrelevanten Themen üben die Teilnehmenden den Umgang mit Tablet und Smartphone und lernen nützliche digitale Tools und Anwendungen kennen. ReferentInnen der LMS leiten die Treffen und stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Am 28.05.2024 wird im Kulturbahnhof in Bexbach der Referent Wolf-Dieter Scheid Ihnen das Thema „Digitales Erbe“ näherbringen und Ihnen bei Fragen und Problemen zur Seite stehen.

Bringen Sie zum Üben und Ausüben Ihr eigenes Tablet oder Smartphone mit. Bei Bedarf stellen wir Ihnen gerne ein Leihgerät für die Dauer des Kurses zur Verfügung.

Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter Tel: 06826 529-145 an. Die Teilnahme ist für alle Bürgerinnen und Bürger kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 begrenzt.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://LMSaar.de/node/86>

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Stadt Bexbach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes- KSVG - vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat am 21. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 25.214.203 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 42.331.041 EUR
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf -7.116.838 EUR

2. im Finanzhaushalt mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.806.000 EUR
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.890.000 EUR
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf -3.084.000 EUR
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 9.063.525 EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 880.000 EUR
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf 8.183.525 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf 2.804.000 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 450.000 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 20.000.000 EUR.

§ 5

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 7.116.838 EUR.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 470 v.H.

2. Gewerbesteuer 445 v.H.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 21. März 2024 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Personalaufwendungen sind von der Deckungsfähigkeit der Aufwendungen innerhalb der einzelnen Teilhaushalte ausgeschlossen. Alle Personalaufwendungen sind untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Die vom Stadtrat gemeindebezirksbezogen bereitgestellten Mittel sind gegenseitig deckungsfähig.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 86 Abs. 3 KSVG). Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist erteilt.

Genehmigung

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Bexbach genehmige ich gemäß § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG)

1. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 450.000 €
2. den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 2.804.000,- €

St. Ingbert, 25.04.2024

Im Auftrag

Birgit Heib

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 17. Mai 2024 bis einschließlich 28. Mai 2024 im Rathaus I, Zimmer 3.12, während der Dienststunden (Montag - Mittwoch 8.00

Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Bexbach, den 06. Mai 2024



Christian Prech
Bürgermeister

Vertretung für Ortsvorsteher Gerhard Pirrung

In der Zeit vom 03. Mai 2024 bis einschließlich 27. Mai 2024 nimmt der stellvertretende Ortsvorsteher Dominik Feldner (Tel. 06826/8176330) die Amtsgeschäfte und Sprechstunden (nach Terminvereinbarung) des Ortsvorstehers von Oberbexbach wahr.

Start in die diesjährige Freibadsaison

Zusammen mit Jens Leinenbach, dem Geschäftsführer der Stadtwerke, feierte Bürgermeister Christian Prech am 10. Mai bei angenehmen 24°C Wassertemperatur und strahlend blauem Himmel die offizielle Eröffnung der diesjährigen Freibadsaison.

Besonders erfreut war der Bürgermeister über die Anwesenheit der "Eisheiligen", die Jahr für Jahr morgens ihre Bahnen im Freibad ziehen und auch bei diesem festlichen Anlass nicht fehlen durften. Bei einem kleinen Umtrunk wurde auf eine erfolgreiche und hoffentlich sonnige Saison angestoßen.



Freibadsaison gestartet!